

Bundesrepublik Deutschland



Betriebserlaubnis

Typ 2021

KBA-Nr. 90426



Kraftfahrt-Bundesamt



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 90426

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2021

Inhaber der ABE und Hersteller: Heinrich Eibach GmbH
D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90426

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betreiberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgeltlich oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Die ABE-Nr. 90426 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2021, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 12,75 mm
Gesamtwindungszahl 5,0
Ausführungsbezeichnung 2021101VA

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 14,0 mm
Gesamtwindungszahl 5,5
Ausführungsbezeichnung 2021001VA

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 13,5 mm
Gesamtwindungszahl 5,0
Ausführungsbezeichnung 2033001VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 14,0 mm
Gesamtwindungszahl 6,5
Ausführungsbezeichnung 2021002HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. T94/0002/00/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die serienmäßigen Endanschläge der Federn müssen erhalten bleiben.
- 2) Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Fahrwerksfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- 3) Nach dem Einbau ist die Einstellung der Scheinwerfer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4) Die Achseinstellwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung auf die vom Fahrzeughersteller angegebenen Werte des serienmäßigen Fahrzeugs zu korrigieren.
- 5) Bei Verwendung von Spoilern, Türschwellern, Heckschürzen, Sonderauspuffanlagen oder ähnlichen Geräten, ist darauf zu achten, daß das mit einem Fahrer besetzte Fahrzeug eine Schwelle mit einer Breite von 800 mm und einer Höhe von 110 mm berührungslos überfahren kann.
- 6) Beim Verwendung einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten, bei voll beladenem Fahrzeug (zulässigem Gesamtgewicht) Mindesthöhe 350 mm.



- 7) Die Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.
- 8) Sofern die Fahrzeuge mit einem lastabhängigen Bremskraftregler ausgerüstet sind, ist dieser nach der Umrüstung gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers auf das neue Leerniveau einzustellen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 12.01.1994 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426

-5-

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 02. Februar 1994
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Gutachten





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90426, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2021

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag I

Die ABE-Nr. 90426 erstreckt sich nunmehr auch auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2021, in den Ausführungen:

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 14.5 mm

Gesamtwindungszahl 6.5

Ausführungsbezeichnung 2042002HA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 13.5 mm

Gesamtwindungszahl 6.4

Ausführungsbezeichnung 2019002HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0002/01/24, Anlage 1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 01.06.1994 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 21. Juni 1994

Im Auftrag

Hansen

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Nachtragsgutachten





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90426, Nachtrag II

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2021

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag II

-2-

Die Auflagen und Hinweise zur Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2021, werden wie folgt erweitert:

Bei Fahrzeugen, die mit ~~einem lastabhängigem Bremskraftregler~~ *
und/oder einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im
Gutachten über die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2021, nicht bestä-
tigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch
einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den
Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen
oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur
StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen
Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Flensburg, den 22.09.1994

Im Auftrag

Asmussen



Beglaubigt

Verw.-Angest.

*
durch das
KBA gestrichen

pm-
Asmussen
15.12.94



Anlage:

1 Abnahmebestätigung



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag III

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90426, Nachtrag III

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2021

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag III

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2021, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0002/02/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 13.02.1995 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 27. Februar 1995
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

P. Kneu
Verwaltungsangestellte



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag IV

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90426, Nachtrag IV

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2021

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag IV

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2021, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0002/04/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 08.06.1995 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 23. Juni 1995
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:


Jensen
Verwaltungsangestellte



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag 05

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90426, Nachtrag 05

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2021

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag 05

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2021, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0002/05/24, Anlage 1, Blatt 1 bis 3, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

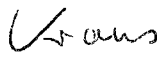
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 23.05.1997 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 02. Juni 1997
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:


Kraus 

Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag 06

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90426, Nachtrag 06

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 2021

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90426, Nachtrag 06

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 2021, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0002/06/24, Anlage 1, Blatt 1 bis 3 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung oder auf einem Formblatt entsprechend dem im Verkehrsblatt 1994, S. 148, abgedruckten Muster eines "Nachweises" die erfolgte Anbauabnahme zu bescheinigen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 08.11.1999 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 19.11.1999
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90426

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau der Sonder-Fahrwerksfedern,
Typ 2021, des Genehmigungsinhabers Heinrich Eibach GmbH,
D-57413 Finnentrop, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
: 57413 Finnentrop
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 2021

1. Verwendungsbereich: (Zusammenfassung)

Fahrzeughersteller:	Bayer. Mot. Werke, BMW	
EG-BE-Nr. ABE-Nr.:	amtliche Typ- bezeichnung	Verkaufs- bezeichnungen
e1*93/81*0017*..e1*9 8/14*0017*..	3/CG	BMW E36 Compact BMW E36 Limousine (einschließlich Touring)
e1*93/81*0015*..	3/C	
F 547	3C	
e1*93/81*0016*..	3/B	BMW E36 Coupe BMW E36 Cabriolet
F 920	3B	

Kennzeichnung der Federn	maximal zulässige Achslasten (kg)	Zuordnung der Fahrzeugausführung
VORDERACHSE		
EW 2021101 VA	830	4-Zylinder (ohne tds)
EW 2021001 VA	890	6-Zylinder bis Fertigungsdatum 21.05.1992
EW 2033001 VA	900	6-Zylinder u. 4-Zylinder - tds ab Fertigungsdatum 22.05.1992
HINTERACHSE		
EW 2021002 HA wahlweise EW 2021102 HA	1070/1115*)	Limousine und Coupe
EW 2019002 HA wahlweise EW 2019102 HA	970/1040*)	Compact
EW 2042002 HA wahlweise EW 2042102 HA	1070/1115 1115/1150*)	Cabriolet Touring

*) erhöhte Werte nur bei Anhängerbetrieb in Höhe der BMW-Freigaben

Antragsteller	Heinrich Eibach GmbH
	: 57413 Finnentrop
Fahrzeugteil	Sonderfahrwerksfedern
Typ(en)	: 2021

2. Auflagen

- 2.1** Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2.2** Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeugs darf zu keinen Beanstandungen führen.
Die zulässigen Sturzwinkel der Reifen bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
- 2.3** Die in der Tabelle unter Punkt 1 angegebenen zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden

3. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

3.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen.

- die serienmäßigen Endanschlüsse (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die serienmäßigen Aus- und Einfederwege, sowie die Außendurchmesser der Dämpferrohre dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.

3.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten verändert werden müssen

Antragsteller	Heinrich Eibach GmbH
	· 57413 Finnentrop
Fahrzeugteil	Sonderfahrwerksfedern
Typ(en)	: 2021

3.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

3.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm. Fahrzeuge, die mit Anhängerkupplungen ausgerüstet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung des o.g. Maßes überprüft werden. (Abnahme gem. §19/3 StVZO)

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Grundgutachten und dem zugehörigen Nachtragsgutachten des RWTÜV über die Sonderfahrwerksfedern:

Typ 2021 des Herstellers Eibach-Federn GmbH, Am Lennedamm 1,
57413 Finnentrop.

Essen, den 08.11.1999



Dipl.-Ing. Ulrich
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr